



Gemeinde Wasserlosen
z. Hd. Herrn Gößmann
Kirchstraße 1
97535 Wasserlosen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.11.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4-2013-188

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
29.11.2013

Breitbandausbau der Gemeinde Wasserlosen auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Gößmann,

Sie haben am 18.11.2013 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Wasserlosen gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den **Ortsteilen Rütschenhausen, Kaisten und Burghausen** verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

1. In den Ortsteilen Kaisten und Burghausen kann die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.
2. Im Ortsteil Rütschenhausen kann die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nur dann zur gewünschten Erschließung beitragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das in einem offenen und technologieutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.
 2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der Telekom als zugangsverpflichtetem, marktbeherrschendem Unternehmen.
 3. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz. Sobald der von der Bundesnetzagentur betriebene bundesweite Infrastrukturatlas Infrastrukturdaten von der Telekom enthält, können Sie die Lage und Anbindung der KVz dort erfragen. Bis dahin können Sie diese Information nur direkt von der Telekom erfragen. Die konkrete Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt und KVz nicht zur gewünschten Erschließung beitragen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung voraberegulierter Vorleistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Doris Gemeinhardt-Brenk

Betreff: WG: Breitbandausbau der Gemeinde Wasserlosen 114 3918-4-2013-188
Von: <Mirko.Paschke@bnetza.de>
Datum: 10.01.2014 15:31
An: <anton.goessmann@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Gößmann,

vielen Dank für die Übersendung der Markterkundungsergebnisse.
Weitere Unterlagen benötigen wir nicht.
Unser Vorbehalt ist damit gegenstandslos geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mirko Paschke

Bundesnetzagentur
Ökonomische Fragen der Regulierung Telekommunikation
Grundsatzfragen der Internetökonomie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: (0)228 14 5516
mailto: mirko.paschke@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de